

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Privatrecht (Einleitungsartikel ZGB, Personenrecht, OR AT)

(HS 2022)

Examinator/in Prof. Vagias Karavas und Prof. Jörg Schmid

Datum/Zeit der Prüfung 16. Januar 2023, 09.00–11.00 Uhr

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz zu Beginn der Prüfung auf Vollständigkeit.
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seiten und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung;
Beispiel: 01234_11222333_Privatrecht Assessment
- Um die Bewertung zu erleichtern, fügen Sie bitte auf der 1. Seite oben folgende 4 Zeilen ein:
Punkte ZGB
Punkte OR
Punktetotal.....
Note
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht. Trennen Sie den Teil ZGB und den Teil OR klar voneinander, indem Sie beim Teil OR mit einer neuen Seite beginnen.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich (20 Punkte für den Teil ZGB/ Prof. Karavas, 40 Punkte für den Teil OR AT/Prof. Schmid).
- Die Prüfung ist «**closed book**». **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind (jeweils aktuelle Fassung): ZGB, OR, UWG, KKG, PrHG, SVG (haftpflichtrechtliche Bestimmungen) und ZPO. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Soweit in den Fragen ein Maximalumfang für die Antwort angegeben ist, halten Sie diesen ein.
- Im Fall von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann dem Rektor Antrag für weitere Sanktionen nach § 36 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) gestellt werden.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Fall 1 [13 Punkte]

Das bekannte Model Jason Bourne postet auf Instagram ein neues Bild, das ihn im Fitnesscenter erstmals oben ohne und auf einmal mit stählernen und glänzenden Muskeln zeigt. Darunter schreibt er «hard work, hard body». Das Schweizer Online-Newsportal Holmes berichtet ein paar Tage später über das Dopingproblem in der Fitnessszene. Im Vorspann ist zu lesen, dass vermehrt junge Models und Influencers im Fitnesstraining mit zweifelhaften Substanzen wie Anabolika etwas nachhelfen würden, um schneller eine «gute Figur» zu machen. Prompt ist im Artikel beispielhaft das neue Bild von Jason Bourne zu sehen. In der Bildunterschrift ist zu lesen, es sei praktisch unmöglich, sich innert so kurzer Zeit solche Muskeln allein auf natürliche Weise anzutrainieren. Holmes kommt zum Schluss, viele bekannte Models und Influencers hätten bei ihren «perfekten» Bodys bewusst nachgeholfen. Sie glänzten so in den sozialen Medien und seien ihren hunderttausenden Followers nicht gerade das beste Vorbild.

Jason schäumt vor Wut, da er auf holmes.ch seiner Meinung nach als Dopingsünder dargestellt werde. Er beteuert in einem neuen Instagram-Post, dass er keine verbotenen Substanzen verwendet habe. «Perfekte» Muskeln wie ein «Bizeps» oder «Sixpack» erreiche man nur durch hartes und konsequentes Krafttraining. Holmes lädt ihn daraufhin zu einem Zoom-Interview ein, um unter anderem seine Sicht der Dinge zu schildern. Jason erscheint jedoch nicht zum Videointerview. Stattdessen konsultiert er am nächsten Tag eine versierte Anwältin und bittet sie, von Holmes eine Gegendarstellung zu verlangen. Holmes lehnt ab und verweigert eine Gegendarstellung. Es hält an seinem Artikel wie publiziert fest. Die Anwältin erwägt nun nach Art. 28/ ZGB gerichtliche Schritte.

Fragen:

- a) Sind die Voraussetzungen einer Gegendarstellung vorliegend erfüllt? [8 Punkte]
- b) Was kann die Anwältin von Bourne gegen den ablehnenden Entscheid von Holmes unternehmen? [1 Punkt]
- c) Mit welcher Begründung könnte das angerufene Gericht einen Anspruch auf Gegendarstellung ablehnen? Macht es für den Prozessausgang einen Unterschied aus, wenn Bourne zum Interview erschienen wäre? [4 Punkte]

Fall 2 [5 Punkte]

Eine 14-jährige Jugendliche trägt einen Vornamen (nicht bekannt), welcher mit dem eines weit verbreiteten Sprachassistenten identisch ist. Das Mädchen wird deshalb von seinen MitschülerInnen gemobbt, und es werden ihr fortlaufend erniedrigende Befehle erteilt, was die Jugendliche sehr verunsichert und belastet. Sie möchte deshalb ihren Vornamen ändern lassen.

Frage:

Kann die Jugendliche ihren Namen selbständig ändern lassen und hätte sie Erfolg damit? Begründen Sie kurz mit den gesetzlichen Bestimmungen und argumentieren Sie! [5 Punkte]

Fall/Aufgabe 3 [2 Punkte]

Wo befindet sich der Wohnsitz eines Nasciturus? Nennen sie die richtigen Gesetzesbestimmungen dazu! [2 Punkte]

Fall 4 [total 20 Punkte]

Greta Graf betreibt seit 2019 in Luzern ein eigenes Büro für Grafik und Design (Einzelfirma) und suchte für dieses Büro einen grossformatigen Bildschirm. Auf dem Heimweg sah sie am 5. Januar 2023 im Schaufenster der Escher Elektronik AG, Luzern, den gewünschten Bildschirm, dessen Preisschild auf «Fr. 2'300.–» lautete. Greta Graf betrat das Elektronikgeschäft und erklärte gegenüber dem Angestellten Arno Achermann, sie wolle diesen Bildschirm kaufen. Sie unterzeichnete umgehend ein entsprechendes Vertragsdokument (samt «Allgemeinen Verkaufsbedingungen» auf der Rückseite, die sie nicht durchlas), bezahlte den Betrag in bar und nahm den Bildschirm gleich mit.

Als Elisa Escher, Verwaltungsratspräsidentin der Escher Elektronik AG, am 6. Januar 2023 die abgeschlossenen Käufe kontrollierte, stellte sie fest, dass das Preisschild des fraglichen Bildschirms offenbar falsch angeschrieben worden war; dem Angestellten Arno Achermann war beim Beschriften der Preisschilder ein Versehen passiert. In Wirklichkeit hätte auf dem Preisschild «Fr. 3'200.–» stehen sollen, was auch dem empfohlenen Händlerpreis entsprach.

Frage 4.1 [4 Punkte]

Ist (konsensmässig) zwischen Greta Graf und der Escher Elektronik AG ein Kaufvertrag über den Bildschirm zustande gekommen? Wenn ja, mit welchem Inhalt? Und insbesondere: Konnte Arno Achermann die Escher Elektronik AG vertraglich binden?

(Pro memoria: Antworten begründen und belegen!)

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

Frage 4.2 [7 Punkte]

Elisa Escher telefonierte noch am 6. Januar 2023 mit Greta Graf, erklärte das Versehen des Angestellten und forderte Greta auf, «entweder Fr. 900.– nachzuzahlen oder den Bildschirm (gegen Rückzahlung der bezahlten Fr. 2'300.–) umgehend zurückzugeben». Sind diese Begehren berechtigt? Wenn ja: Wann verjähren die Ansprüche der Parteien? *(Geben sie den genauen Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt.)*

[Maximalumfang der Antwort: 3 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

Frage 4.3 [3 Punkte]

Ändert sich etwas an der Verjährung in Frage 4.2, wenn die Escher Elektronik AG am 13. Januar 2023 beim Betreibungsamt Luzern gegen Greta Graf ein Betreibungsbegehren über Fr. 2'000.– eingereicht hat (Postaufgabe am 13. Januar, Eintreffen beim Betreibungsamt am 14. Januar 2023) und in der Folge der Zahlungsbefehl am 16. Januar 2023 der Greta Graf zugestellt wurde?

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

Frage 4.4 [6 Punkte]

Wir nehmen an, die Escher Elektronik AG und Greta Graf haben sich am 8. Januar 2023 vergleichsweise darauf geeinigt, dass Greta Fr. 450.– nachzahlt und den Bildschirm behalten darf. Am 16. Januar 2023 stellte Greta fest, dass der Bildschirm nicht mehr funktionierte. Sie meldete dies umgehend der Escher Elektronik AG. Diese lehnte jedoch jede Haftung ab und verwies Greta auf die (auf der Rückseite des Vertrags aufgedruckten) «Allgemeine Verkaufsbedingungen», die Folgendes festhalten: «Bei Mängeln tritt die Verkäuferin dem Käufer alle Ansprüche gegen den Hersteller der elektronischen Geräte ab. Direkte Ansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin sind ausgeschlossen.» Die Escher Elektronik AG rät der Kundin, sich ausserdem «gemäss Produkthaftungsrecht» an die Herstellerin (Dreyer digital solutions AG, Basel) zu wenden. Muss Greta Graf sich die genannte Klausel entgegenhalten lassen? Hat sie Ansprüche gegen die Herstellerin des Bildschirms? (*Hinweis: Lassen Sie den Besonderen Teil des OR ausser Betracht.*)

[Maximalumfang der Antwort: 3 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

Fall 5 [total 20 Punkte]

Romeo Rauber und Julia Jans, die miteinander im Konkubinat leben, haben seit 1. März 2019 bei der Isler Immobilien AG eine Vierzimmerwohnung im obersten Stock des Hauses Militärstrasse 33 in Luzern gemietet. Laut schriftlichem Mietvertrag ist der Mietzins von monatlich Fr. 2'000.– jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zu zahlen, und die beiden Mieter haften dafür solidarisch.

Frage 5.1 [11 Punkte]

Am 8. August 2022 drang durch die Decke Wasser in die Wohnung von Romeo und Julia ein, nachdem es zuvor stark geregnet hatte. Grund war das undichte Dach. Durch das eindringende Wasser wurden Romeos Laptop und Drucker vollständig zerstört (aktueller Ladenpreis total Fr. 3'000.–), wofür kein Versicherungsschutz besteht. Die Wohnung blieb aber stets bewohnbar.

Bereits am 10. Juni 2022 hatte eine andere Mieterin des Hauses Militärstrasse 33, Mona Matter, der Anna Ammann (Angestellte der Isler Immobilien AG) per E-Mail mitgeteilt, dass bei starkem Regen Wasser durch das Hausdach in den Estrich eindringe. Anna Ammann hatte sich aber nicht weiter um die Angelegenheit gekümmert.

Welche Forderungen stehen gestützt auf welche Rechtsgrundlagen (!) dem Romeo Rauber gegen die Isler Immobilien AG zu, und wann genau verjähren sie? Was kann/muss sich Romeo zusätzlich überlegen? (Geben Sie neben der Begründung den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt!)

(Hinweis: Lassen Sie den Besonderen Teil des OR ausser Betracht.)

[Maximalumfang der Antwort: 3 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

Frage 5.2 [4 Punkte]

Wir nehmen an, die Isler Immobilien AG hat im August 2022 alle Ansprüche Romeos umgehend erfüllt und das schadhafte Dach abdichten lassen. Von Seiten der Mieterschaft wurde seit Mietbeginn der Mietzins bis und mit November-Miete (2022) stets pünktlich bezahlt.

Der Mietzins für die Monate Dezember 2022 und Januar 2023 ist hingegen bis heute nicht beglichen worden. Auf Nachfrage der Vermieterin bei Romeo Rauber teilte ihr dieser mit, er habe sich im Oktober 2022 von Julia Jans getrennt und sei aus der Wohnung ausgezogen; seither wohne er in Zürich.

Welche Forderung(en) steht (stehen) heute der Isler Immobilien AG gegen wen zu, und wann genau verjährt (verjähren) sie? (Geben Sie neben der Begründung den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt!)

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

Frage 5.3 [2 Punkte]

Wir nehmen an, Romeo Rauber zahlt heute den Betrag von Fr. 4'000.– an die Isler AG. Hat er nach dieser Zahlung eine Forderung (welche?) gegen Julia Jans?

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

Frage 5.4 [3 Punkte]

Nach Romeo Raubers heutiger Zahlung von Fr. 4'000.– an die Isler AG stellt sich heraus, dass die Isler AG, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, bereits am 4. November 2022 alle ihr zustehenden Mietzinsforderungen an die Bank Bachmann AG abgetreten hat. Wie ist – nach der Zahlung – die Rechtslage zwischen folgenden Personen:

a) *zwischen Romeo Rauber und der Bank Bachmann AG* hinsichtlich des Mietzinses für die Monate Dezember 2022 und Januar 2023?

b) *zwischen der Bank Bachmann AG und der Isler Immobilien AG?*

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

(Ende des Fragebogens)